



# Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Feuerschutzreglement  
Version für Vernehmlassung im Herbst 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Grundsatz	3
Art. 4	Aufsicht	3
Art. 5	Organe	3
<b>2</b>	<b>Feuerschutzbeauftragter</b>	<b>3</b>
Art. 6	Feuerschutzbewilligung	3
Art. 7	Kontrolle	3
Art. 8	Mängel	3
Art. 9	Kaminfegerwesen	3
<b>3</b>	<b>Feuerwehr</b>	<b>4</b>
Art. 10	Feuerwehrezweckverband Sitter-Thur	4
<b>4</b>	<b>Rechtsmittel</b>	<b>4</b>
Art. 11	Rechtsmittel	4
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 12	Inkrafttreten	4

# 1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich  
Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus fest.
- Art. 2 Zweck  
<sup>1</sup> Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.  
<sup>2</sup> Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.
- Art. 3 Grundsatz  
Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
- Art. 4 Aufsicht  
Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben einen Feuerschutzbeauftragten ein.
- Art. 5 Organe  
Die Organe des Feuerschutzes sind:  
1. Die Organe gemäss Organisationsreglement des Feuerwehrzweckverbands Sitter-Thur  
2. Der Feuerschutzbeauftragte

# 2 Feuerschutzbeauftragter

- Art. 6 Feuerschutzbewilligung  
Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
- Art. 7 Kontrolle  
Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen durchführen.
- Art. 8 Mängel  
<sup>1</sup> Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.  
<sup>2</sup> Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.
- Art. 9 Kaminfegerwesen  
<sup>1</sup> Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.  
<sup>2</sup> Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und

Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

### 3 Feuerwehr

Art. 10 Feuerwehrezweckverband Sitter-Thur

Sämtliche Belange der Feuerwehr regelt das Organisationsreglement des Feuerwehrezweckverbands Sitter-Thur.

### 4 Rechtsmittel

Art. 11 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

### 5 Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Annahme des Reglements an der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus am ... beschlossen:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Thomas Allenspach

Sabine Weber